

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 18 (1935)
Heft: 8

Artikel: [s.n.]
Autor: Alfieri
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-408575>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 1. und 15. jeden Monats

Sekretariat der F. V. S. Bern, Gutenbergstr. 13 Telefonanruf 28.663 Telegrammadresse: Freidenker Bern	Sklaven sind wir, aber Sklaven, die immerfort murren. <i>Alfieri.</i>	Abonnementspreis jährl. Fr. 6.— (Mitglieder Fr. 5.—) Sämtliche Mutationen bezüglich des Abonnements, Bestellungen etc. sind zu richten Transiffach 541, Bern
---	--	---

Die Kirche segnet den Eidbruch.

Das Vorspiel zur geistigen Verknechtung Oesterreichs.

Von Dr. Leo-Heinrich Skrbensky, Aussig.

Diese Untersuchung gliedert sich in vier Abschnitte¹⁾.

Abschnitt I zeigt, dass der Bundespräsident und die Mitglieder der Bundesregierung durch eine Reihe von Verfassungsbrüchen, begangen zwischen dem 15. März 1933 und dem 1. Mai 1934, eidbrüchig geworden sind in bezug auf ihren Verfassungseid, und dass die (christlichsozialen) Mitglieder des Nationalrats und des Bundesrats, indem sie an einigen dieser Verfassungsbrüche mitgewirkt haben, ebenfalls eidbrüchig geworden sind in bezug auf ihren Verfassungseid.

Abschnitt II zeigt, dass der katholischen Kirche in Oesterreich durch das am 1. Mai 1934 in Verletzung der Verfassung ratifizierte Konkordat eine Machtstellung eingeräumt wurde, welche ihr bis dahin in diesem Ausmasse dort nicht zustand.

Abschnitt III zeigt, dass die katholische Kirche im Hinblick auf dieses Konkordat die erwähnten Verfassungsbrüche gebilligt und gesegnet hat.

Abschnitt IV zeigt, dass die katholische Kirche sich mit diesem Verhalten getreu ihrer geschichtlichen Ueberlieferung zu dem Grundsatz bekannt hat, ein Eidbruch sei erlaubt, wenn er zum Wohle der Kirche begangen wird.

I.

1. In der Sitzung des Nationalrats am 4. März 1933 hatten infolge von Differenzen über ein Abstimmungsergebnis die drei Nationalratspräsidenten ihre Demission erklärt. Die Regierung Dollfuss, der daran lag, eine Volksbefragung zu vermeiden, stellte sich nun auf den Standpunkt, der Nationalrat habe sich selbst ausgeschaltet und es sei hierdurch ein Staats-

¹⁾ Literatur zu I: Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, in: Bundesgesetzblatt f. d. Rep. Oesterreich, Jahrgang 1930, 1. Stück, 2. I. 1930. (Im Text abgekürzt: BVG.) — E. Schönbauer: Die Ausschaltung des Nationalrates. In: Verwaltungsarchiv, Band 38, 1933. — H. v. Frisch: Die Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes. Ebd. — M. Layer: Der Ermächtigungsbereich des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes. Ebd. — N. Gürke: Die österreichische «Verfassung 1934». In: Archiv des öff. Rechts, Neue Folge, Band 25, 1934.

Zu II und III: Die neue österreichische Verfassung, eingeleitet und erläutert von O. Ender. Wien 1934. — Die Oesterreichische Verfassung und das Konkordat vom 1. Mai 1934, hrsg. von H. Baltz-Baltzberg. Graz 1934. — Die katholische Kirche und der Neubau des österreichischen Staates 1933/34. Dokumente und Materialien, hrsg. von E. F. J. Müller. (= Quellensammlung zum Gegenwartsverhältnis von Kirche und Staat, Heft 2.) Freiburg, Schweiz. 1934.

Zu IV: C. Mirbt: Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus. 4. Auflage. Tübingen 1924.

notstand geschaffen, der sie berechtige, mittels Notverordnungen zu regieren. Tatsächlich aber war nach der Geschäftsordnung für den Nationalrat eine freiwillige Abdankung des Präsidenten nicht möglich. Eine daher für den 15. März einberufene Sitzung wurde jedoch mit Polizeigewalt verhindert²⁾. Später (April 1934) hat die Regierung, als sie den Torso des Nationalrats zur Legalisierung der Verfassungswidrigkeiten eines Jahres glauben benutzen zu können, ihre Auffassung von der «Selbstausschaltung» des Nationalrats in der Praxis selbst als irrig zugegeben, indem sie seine Geschäftsordnung, die Verfassungsgesetz ist, durch Verordnung dahin ergänzte, der Präsident könne sein Amt zurücklegen.

2. War aber fürs erste der Nationalrat unschädlich gemacht, so galt es nun, auch den zweiten und stärksten Garanten öffentlicher Gerechtigkeit zu beseitigen: den Verfassungsgerichtshof. Dieses Ziel erreichte die Regierung dadurch, dass sie durch Verordnung das Statut dieses Gerichtshofes änderte und sodann die ihr parteimässig verpflichteten Richter veranlasste, ihr Amt zurückzulegen. So vereitelte die Regierung die Beschlussfähigkeit dieses obersten Gerichts in dem Augenblick — 23. Mai —, als dieses über die Gültigkeit der bis dahin von der Regierung erlassenen Notverordnungen zu entscheiden hatte. Dieser Eingriff steht nicht bloss, wie Prof. v. Frisch feststellt, «mit dem Wesen des Rechtsstaates überhaupt in unauflösbarem Widerspruch», er zeigt auch mit aller Deutlichkeit, wie sehr die Regierung die Entscheidung dieser höchsten Ueberwachungsinstanz zu fürchten hatte.

Indem die Regierung Dollfuss durch ein heimtückisches Manöver das Verfassungsgericht ausschaltete, hat sie eindeutig zugestanden, dass sie verfassungswidrig regiert hat und dass ihre Beteuerungen von der Verfassungsmässigkeit ihrer Massnahmen scheinheilig, weil *bewusst* unwahr sind.

3. Einen weiteren Eingriff in die Integrität der Rechtsprechung bedeutete die Einführung eines umfangreichen Verwaltungsstrafverfahrens. Art. 91 Abs. 2 BVG lautet: «Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gericht zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworene über die Schuld des Angeklagten.» Gegen diese Verfassungsbestim-

²⁾ Dieser Polizeieinsatz war, wie Gürke a. a. O. S. 183 bemerkt, ein strafbarer Tatbestand nach § 76 Strafgesetzbuch.